

Satzung der Landeshauptstadt München

zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines realen Mietspiegels für München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines realen Mietspiegels für München wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen telefonisch/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);
2. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung;
3. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
4. Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 10.000 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Die Landeshauptstadt München hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den Auftragnehmer, die Firma Kantar TNS mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird ab Mai 2019 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 8 bis 10 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in **anonymisierter** Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonimisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des realen Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt am 31.12.2019 außer Kraft.